

einen nachhaltigen Anstofs zur allgemeineren Pflege dieser Musikgattung geben.

Beiläufig verdient jedoch hier bemerkt zu werden, daß den beiden Bataillonen Leibgrenadier-Garde aus Anlaß des erwähnten „Campements“ silberne Waldhörner verliehen worden waren, welche beim Ausmarsche dieser „eximierten“ Truppe aus Dresden in das Lager, am 15. Mai 1730, von den Hoboisten das erste Mal öffentlich geblasen wurden.

Obwohl nun nicht geleugnet werden kann, daß der lärmende Beisatz der Schlaginstrumente zur Hoboen-Musik dem Paradiere in den Standorten einen ganz besonderen Glanz zu geben vermag, so zeigte sich doch während der schlesischen Kriege, daß dieser Musikkörper für den wechselvollen Dienst im Felde zu schwerfällig sei. Und andererseits geboten im Jahre 1763 die Bemühungen des Kurfürsten Friedrich Christian, die zerrütteten Finanzen wiederherzustellen und die Militärlast herabzusetzen, der kostspieligen Unterhaltung von Janitscharen entschieden Einhalt. Ja, die Verhältnisse sollten sich für die Fortentwicklung der sächsischen Infanteriemusik sogar noch ungünstiger gestalten, und zwar dadurch, daß der Administrator Prinz Xaver im Jahre 1767 bei seiner Sorge um die Wiedererstarkung des kursächsischen Heeres sämtliche Regimentsmusiken bei der Feldinfanterie abschaffte und dafür jeder Kompanie einen Querpfeifer als Ersatz zuwies. Nur für die Hoboistenkorps der Leibgrenadier-Garde und des Kadettenkorps wurden staatlicherseits die Gebühren fortgewährt.

Unter solchen Verhältnissen entschlossen sich die Offizierkorps der Feldinfanterie, mit kurfürstlicher Genehmigung auf eigene Kosten Musikkorps zu halten, und zwar geschah dies in der Weise, daß einerseits die dazu erforderlichen Musiker in der bisherigen Anzahl auf die Musketier-Kompanien verteilt und in den Muster- und Bestandlisten als gewöhnliche Pfeifer oder gemeine Soldaten geführt wurden, während andererseits die Kapitäne (Hauptleute) durch Gehaltsabzüge in monatlichen Beträgen das erforderliche Mehr zu decken hatten. Um indess hierbei ein gleichmäßiges Verfahren zu erzielen, bestimmte Kurfürst Friedrich August III. unterm 1. Mai 1778, daß künftig die Majore (Bataillons-Befehlshaber) von ihren Kapitänen im Ganzen nur 18 Thlr. 14 Gr. monatlich innebehalten sollten, wovon der den Regimentsdienst